

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe und zur Sprengstoffverordnung

vom 30. März 1983

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 42, Absatz 2 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (SSG);

eingesehen die Verordnung des Bundesrates über explosionsgefährliche Stoffe vom 26. März 1980 (SSV);

auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Vollzug

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt, in Ausführung der Bundesgesetzgebung, die Voraussetzungen für Handel und Verwendung der explosionsgefährlichen Stoffe sowie die Kontrolle dieser Tätigkeiten.

Art. 2 Vollzug

Der Vollzug des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe obliegt folgenden Behörden und Organen:

- a) dem Staatsrat;
- b) dem Volkswirtschaftsdepartement;
- c) dem Justiz- und Polizeidepartement;
- d) den Gemeinden.

2. Abschnitt: Handel mit explosionsgefährlichen Stoffen und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken

Art. 3¹ Zuständigkeit

¹ Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes ist zuständig für:

- a) die Zuteilung der von den Bundesbehörden bewilligten Verkaufsstellen;
- b) die Erteilung der Bewilligung zum Verkauf von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken und von losem Schiesspulver;

- c) den Widerruf der Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung dahingefallen sind;
- d) den dauernden oder vorübergehenden Entzug der Bewilligung für den Verkauf von Sprengmitteln und von pyrotechnischen Gegenständen, mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken;
- e) die Verfügungen gemäss Artikel 35 SSG;
- f) die Anordnung von Massnahmen, für die nicht eine andere Behörde zuständig ist.

² Durch eine zu veröffentlichende Verfügung kann der Departementsvorsteher die Befugnis zur Bewilligungserteilung zum Verkauf von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken sowie von losem Schiesspulver an den Kommandanten der Kantonspolizei übertragen.

Art. 4 Zuteilungskriterien

Die kantonale Zuteilung der Verkaufsstellen geschieht unter Berücksichtigung der Nachfrage, des regionalen Bedarfs und der Sicherheitsvorschriften.

Art. 5 Verkaufsbewilligungen

Die Verkaufsbewilligungen können nur vertrauenswürdigen Gesuchstellern erteilt werden, die gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprengmittel haben und die über die vorgeschriebenen Sprengmittellager verfügen.

Art. 6 Bewilligungsgesuch

¹ Wer um eine Bewilligung für den Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken nachsucht, hat das Gesuch beim Justiz- und Polizeidepartement einzureichen.

² Das Gesuch ist auf besonderem Formular des Justiz- und Polizeidepartementes einzureichen. Es hat namentlich folgende Unterlagen und Angaben zu enthalten:

- a) Strafregistrauszug;
- b) Wohnsitz- oder Geschäftsdomizilbescheinigung;
- c) Leumundszeugnis, ausgestellt am Wohnsitz des Gesuchstellers;
- d) Bescheinigung der Zahlungsfähigkeit, ausgestellt vom Betreibungs- und Konkursamt am Wohnsitz des Gesuchstellers;
- e) Nachweis der Erfahrung im Umgang mit Sprengmitteln;
- f) Situationsplan und Bauplan der Einrichtungen und Räume für die Lagerung und den Verkauf von explosionsgefährlichen Stoffen.

Art. 7 Prüfung der Pläne

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement prüft die Pläne für den Bau, die Vergrößerung oder den Umbau von Gebäuden von Unternehmen, in denen die Lagerung von Sprengmitteln oder von pyrotechnischen Gegenständen vorgesehen ist.

² Es teilt seinen Entscheid über Zustimmung oder Ablehnung dem Justiz- und Polizeidepartement mit, damit dieses über das Bewilligungsgesuch befinden kann.

3. Abschnitt. Anderer Handel und Sondergebrauch

Art. 8 Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken: Bewilligung und Verfahren

¹ Der Verkauf im Detailhandel von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken erfordert eine Bewilligung des Gemeinderates oder desjenigen Amtes, das er dafür zu bestimmen hat.

² Eine Bewilligung können nur Personen erhalten, die einen guten Ruf haben, über feuersichere Lagerräume und einen Verantwortlichen verfügen, der im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrungen hat, die gesetzlichen Vorschriften kennt und fähig ist, im Falle einer Explosion oder eines Brandes unverzüglich die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

³ Die Gemeinden regeln das Verfahren.

Art. 9 Beschränkung, Verbot

Der Staatsrat kann nötigenfalls den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken. Er kann den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper im ganzen Kanton oder regional beschränkt verbieten.

Art. 10 Ausnahmewilligungen

¹ Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes oder der bevollmächtigte Dienstchef kann die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Gebräuche ausnahmsweise bewilligen.

² Die Bewilligung hängt von der Gewährleistung der fachgerechten Verwendung und vom Nachweis ab, dass der oder die Verantwortlichen eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung abgeschlossen haben.

³ Bewilligungsgesuche sind im Prinzip spätestens einen Monat vor dem Anlass beim Departement einzureichen.

4. Abschnitt: Erwerbsschein

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Der Kommandant der Kantonspolizei ist zuständig für die Ausstellung:

- a) des Erwerbsscheins für Sprengmittel an Grossverbraucher;
- b) des Erwerbsscheins für pyrotechnische Gegenstände im Rahmen von Artikel 20, Absatz 4 SSV.

² Die Posten der Kantonspolizei sind zuständig für die Ausstellung des Erwerbsscheins für Sprengmittel an Kleinverbraucher, die im Bezirk des Postens ihren Wohnsitz haben. Im Zweifelsfall oder wenn die Bewilligung offenbar verweigert werden muss, übermitteln sie das Gesuch an den Kommandanten der Kantonspolizei, der verfügt.

Art. 12 Kleinverbraucher

Kleinverbraucher ist, wer auf einmal höchstens 5 kg und in drei Monaten höchstens 25 kg Sprengstoff benötigt. Wer mehr benötigt, gilt als Grossverbraucher.

Art. 13 Verfahren

¹Die Erwerbsscheine werden aufgrund eines Spezialformulars ausgestellt, das gemäss Bundesmodell und den Anweisungen des Kommandanten der Kantonspolizei auszuarbeiten ist.

²Sie dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Angaben des Käufers den Bundesvorschriften entsprechen.

Art. 14 Ausstellung und Gültigkeit

¹Der Erwerbsschein wird in fünf Exemplaren ausgestellt: Der Käufer überlässt das Original dem Verkäufer, der es fünf Jahre aufbewahren muss. Er behält für sich eine Kopie zurück. Das dritte Exemplar bleibt im Besitze der ausstellenden Behörde. Die beiden übrigen Exemplare sind für den Kommandanten der Kantonspolizei und für das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse bestimmt.

²Der Erwerbsschein für Kleinverbraucher ist drei Monate gültig und für Grossverbraucher ein Jahr.

³Nach Ablauf der Frist von drei Monaten haben die Kleinverbraucher gegen angemessene Vergütung die nicht verwendeten Sprengmittel den Verkäufern, bei denen die Ware bezogen wurde, zurückzugeben.

Art. 15 Widerruf

¹Der Erwerbsschein ist von der ausstellenden Behörde zu widerrufen, und die Ware ist zu beschlagnahmen, wenn er aufgrund falscher Angaben ausgestellt wurde oder die Voraussetzungen für die Ausstellung dahingefallen sind.

²Die Strafbestimmungen der Artikel 37 ff. SSG bleiben vorbehalten.

5. Abschnitt: Sprengausweis**Art. 16** Sprengausweis

¹Sprengarbeiten dürfen nur von Personen, die einen Sprengausweis besitzen oder unter deren Verantwortung, ausgeführt werden.

²Die im Bundesrecht vorgeschriebenen Sprengausweise A, B und C werden aufgrund einer theoretischen und praktischen Prüfung abgegeben.

³Zu diesen Prüfungen dürfen nur Kandidaten zugelassen werden, welche die Voraussetzungen für den fachgerechten Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen mitbringen.

Art. 17 Ausbildung, Prüfungen

¹Die Organisation der Kurse und der Prüfungen obliegt in erster Linie den vom BIGA anerkannten Wirtschaftskreisen und Berufsverbänden. Das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird über die diesbezüglichen Bestimmungen informiert.

²Andernfalls wird diese Aufgabe einer vom Staatsrat ernannten Prüfungskommission übertragen. Der Staatsrat wird in einem Reglement, das der Ge-

nehmung des BIGA bedarf, die Modalitäten und die Organisation der Ausbildungskurse und der Prüfungen regeln.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement wird eine Liste der Organisationen erstellen, denen die Durchführung der Ausbildungskurse und Prüfungen obliegt und er wird die Richtlinien betreffend die Zulassung der Kandidaten zu den Kursen und Prüfungen herausgeben.

Art. 18 Zulassung zu den Kursen und Prüfungen

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung gemäss Artikel 29, Absatz 2 SSV.

Art. 19 Aushändigung der Sprengausweise

¹ Die Kandidaten, die ihr Examen erfolgreich bestanden haben, erhalten die entsprechenden Ausweise vom BIGA.

² Wenn die Examen durch den Kanton organisiert wurden, so werden die Ausweise durch den Präsidenten der Prüfungskommission gegengezeichnet.

Art. 20 Ausweisentzug

¹ Das Justiz- und Polizeidepartement ist zuständig für den Entzug des Sprengausweises in den Fällen des Artikel 30, Absatz 3 SSV oder wenn der Inhaber durch sein Verhalten die Sicherheit Dritter gefährdet.

² Die Entzugsverfügung ist ohne Verzug dem BIGA schriftlich mitzuteilen.

6. Abschnitt: Überwachung und Kontrolle

Art. 21 Zuständigkeit

¹ Die Kantonspolizei, das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse und die Gemeinden üben im Rahmen ihrer Kompetenzen die Überwachung gemäss Artikel 55 SSV aus.

² Sie haben ihre Tätigkeit mit den von anderen Gesetzen eingesetzten Kontrollbehörden zu koordinieren.

Art. 22 Kontrolle auf den Baustellen

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, kontrolliert auf den Baustellen den Aufbewahrungsort, die Ein- und Ausgänge, die Vorratshaltung und die Verwendung der Sprengmittel sowie die Buchführung. Die Kantonspolizei bleibt zuständig auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit.

² Die Baustellen sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Der Kommandant der Kantonspolizei erhält eine Kopie der Berichte über die auf den Baustellen durchgeführten Kontrollen.

Art. 23 Pflichten der Kontrolleure

¹ Die Überwachungsbehörden machen die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen ohne Voranmeldung und sie ordnen die notwendigen Massnahmen an.

Gegebenenfalls verlangen sie das Einschreiten des Justiz- und Polizeidepartementes.

² Sie zeigen alle Widerhandlungen gegen das eidgenössische Sprengstoffgesetz, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit feststellen, an.

7. Abschnitt: Schutz- und Sicherheitsvorschriften

Art. 24 Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer: Richtlinien

Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt in Zusammenarbeit mit der SUVA die Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer, die sich mit dem Handel und der Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen beschäftigen.

Art. 25 Fehlerhaftigkeit und Verlust von Sprengmitteln

¹ Fehlerhafte oder unbrauchbar gewordene Sprengmittel sind den Verkäufern zurückzubringen, zu vernichten oder anerkannten Feuerwerkern auszuhandigen.

² Sprengmittel, die durch den Inhaber von entsprechenden Sprengausweisen oder von Spezialisten nicht vernichtet werden können, und ebenso der Verlust von Sprengmitteln muss sofort dem nächsten Polizeiposten gemeldet werden.

8. Abschnitt: Gebühren

Art. 26

¹ Die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen und für die besonderen Kontrollen werden gemäss Artikel 35 SSV erhoben.

² Eine Gebühr von Fr. 20.– wird ebenfalls für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Sinne des Artikels 10 der vorliegenden Verordnung erhoben.

9. Abschnitt: Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 27 Aufsichtsbeschwerde

Wer sich durch einen Hersteller oder einen Verkäufer von Sprengmitteln verletzt fühlt, kann beim Justiz- und Polizeidepartement Aufsichtsbeschwerde einreichen.

Art. 28 Strafverfolgungs- und Urteilsbehörde: a) Instruktionsrichter

¹ Der Instruktionsrichter des Begehungsortes ist zuständig für die Strafverfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen gemäss den Artikeln 37, Ziffer 1 und 38 SSG.

² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962.

Art. 29 b) Justiz- und Polizeidepartement

¹ Das Justiz- und Polizeidepartement untersucht und behandelt die Verstösse gemäss Artikel 37, Ziffer 1 und 38 SSG, wenn die Busse Fr. 1000.– nicht übersteigt.

² Die Busse wird vom Departementsvorsteher oder vom Dienstchef, den er dazu ausdrücklich ermächtigt hat, ausgesprochen.

³ Die Verfügung kann innert dreissig Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

10. Abschnitt: Administrative Verfügungen und Rechtsweg

Art. 30 Beschwerdeverfahren

¹ Die Verfügungen des Sozialamtes für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse können innert dreissig Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde an den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes angefochten werden. Andere Verfügungen, die in Anwendung der vorliegenden Bestimmungen getroffen werden, können innert derselben Frist beim Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes angefochten werden.

² Die Beschwerdeentscheide der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und des Justiz- und Polizeidepartementes sind letztinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 72 VVRG.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

11. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung, erlassen zur Vollziehung eines Bundesgesetzes, unterliegt nicht der Volksabstimmung. Sie tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde ab der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Art. 32 Ausserkraftsetzung

Diese Verordnung setzt das provisorische Vollziehungsreglement vom 25. Juni 1980 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 ausser Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 30. März 1983.

Der Präsident des Staatsrates: **G. Genoud**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Titel und Änderungen	Publikation	in Kraft
V zum BG über explosionsgefährliche Stoffe vom 30. März 1983	GS/VS 1983, 229	25.8.1983
¹ Änderung vom 25. August 1993: n.W. : Art. 3	GS/VS 1993, 195	25.8.1993
a. : aufgehoben; n. : neu; n.W. : neuer Wortlaut		